

# Schutzplan

# Natur- und Kulturobjekte

## Schutz- und Pflegevorschriften

*(ersetzen Vorschriften zum Schutzplan gemäss Entscheid DBU  
Nr. 1 vom 12.01.2006)*

Öffentliche Auflage vom 06.01.2023 bis 25.01.2023

Vom Gemeinderat beschlossen am 12.12.2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*Ernst Schärler*

*Jeannine Rüegger*

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit  
Entscheid Nr. 58 vom 3.10.2024

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1.1.2025

Stand: 1. Januar 2025

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH</b>	<b>1</b>
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
<b>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNG</b>	<b>1</b>
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe	1
<b>III. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN</b>	<b>2</b>
<b>Naturobjekte</b>	<b>2</b>
Art. 4 Hecken und Feldgehölze	2
Art. 5 Borde (Trocken- und Magerstandorte)	2
Art. 6 Geotope	2
Art. 7 Bewirtschaftungsverträge	3
<b>Kulturobjekte</b>	<b>3</b>
Art. 8 Gebäude	3
Art. 9 Archäologische Objekte	3
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
Art. 10 Bewilligungsinstanz	4
Art. 11 Weitere Schutzobjekte	4
Art. 12 Rechtsschutz	4
Art. 13 Inkrafttreten	4
<b>ANHANG</b>	<b>5</b>
<b>Liste der geschützten Naturobjekte</b>	<b>5</b>
<b>Liste der geschützten Kulturobjekte</b>	<b>7</b>

---

Der Gemeinderat Schönholzerswilen erlässt, gestützt auf §§ 23 und 24 Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (TG NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörigen Vorschriften.

## I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

### Art. 1 Zweck

- <sup>1</sup> Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Schönholzerswilen.
- <sup>2</sup> Der Schutzplan umfasst die Schutz- und Pflegevorschriften samt Anhang sowie den Situationsplan 1:5'000.

### Art. 2 Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen des Schutzplanes gelten für folgende im Situationsplan bezeichneten Objekte:

#### Naturobjekte

- Hecken und Feldgehölze
- Borde (Trocken- und Magerstandorte)
- Geotope

#### Kulturobjekte

- Gebäude
- Archäologische Objekte

- <sup>2</sup> Soweit durch den Schutzplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde.

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

### Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

*Eingriffe in Objekte, die nach den §§ 10, 12 oder 16 TG NHG geschützt sind, bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen.*

### III. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN

#### Naturobjekte

##### Art. 4 Hecken und Feldgehölze

- <sup>1</sup> Die im Situationsplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.
- <sup>2</sup> Die Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen. Sie sind bei natürlichem Abgang durch Pflanzungen mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 50 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.
- <sup>3</sup> Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken bzw. rund um Feldgehölze ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften.
- ~~<sup>4</sup> Das Entfernen der Hecken sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann erteilt werden, sofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht und gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann.  
[nicht genehmigt]~~

##### Art. 5 Borde (Trocken- und Magerstandorte)

- <sup>1</sup> Die im Situationsplan eingetragenen Trocken- und Magerstandorte sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.
- <sup>2</sup> Borde dürfen nicht drainiert und nicht ausgeebnet werden. Sie dürfen nicht gedüngt und keine Einzelbäume gepflanzt werden.

##### Art. 6 Geotope

- <sup>1</sup> Bei den im Situationsplan eingetragenen Geotopen handelt es sich um erdwissenschaftlich wertvolle Teile der Landschaft. Die Geotope sind in ihrem Bestand (Eigenart) geschützt und zu erhalten.
- <sup>2</sup> In Geotopen sind Geländeeingriffe wie Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Massnahmen untersagt, die eine Veränderung der Oberflächenformen und geologischen Aufschlüsse sowie des Wasserhaushaltes und der Strömungsverhältnisse zur Folge haben.
- <sup>3</sup> Erdwissenschaftlich begründete Vorkehren wie die Entnahme von Gesteinsproben und Fossilien sind bewilligungspflichtig und dem kantonalen Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn

sie die Substanz, Struktur, Form und natürliche Dynamik der bezeichneten Geotope nur geringfügig verändern.

## **Art. 7 Bewirtschaftungsverträge**

Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern von geschützten Naturobjekten Verträge abschliessen. Darin können weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

## **Kulturobjekte**

### **Art. 8 Gebäude**

- <sup>1</sup> Die im Situationsplan eingetragenen Gebäude umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind. ~~Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungs- / Vorentscheidsverfahren gemäss §§ 98 ff. PBG festgelegt [nicht genehmigt].~~ Die geschützten Gebäude sind fachgerecht zu unterhalten.
- <sup>2</sup> Der Abbruch dieser Gebäude oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt.
- <sup>3</sup> ~~Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die zuständige kantonale Fachstelle beratend beizuziehen. [nicht genehmigt]~~
- <sup>4</sup> In der Umgebung von geschützten Gebäuden sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

### **Art. 9 Archäologische Objekte**

- <sup>1</sup> Die im Situationsplan eingetragenen archäologischen Objekte sind für das Landschaftsbild sowie als kulturgeschichtliches Erbe von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Volumen und Eigenart) geschützt und zu erhalten.
- <sup>2</sup> Im Bereich der Objekte dürfen keine erheblichen Bodeneingriffe wie Terrainveränderungen, Drainagearbeiten usw. vorgenommen werden. Der Einsatz von Bodenbewirtschaftungsgeräten in Tiefen über 30 cm ist zu unterlassen. Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wie z. B. Grillstellen sind zulässig.
- <sup>3</sup> Ackerbau ist im Bereich der Objekte nicht gestattet. Hingegen ist eine Düngung von Dauerwiesen mit Mineral- oder Hofdünger möglich.
- <sup>4</sup> Zur Sicherstellung von archäologischen Objekten können Bewirtschaftungsverträge gemäss Art. 7 abgeschlossen werden.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 10 Bewilligungsinstanz

*Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss den §§ 10 oder 12 TG NHG geschützt sind, die Gemeindebehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 [Anordnung des Kantons] TG NHG das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Gemeindebehörde und Gesuchsteller.*

### Art. 11 Weitere Schutzobjekte

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 TG NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

### Art. 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheiden, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann gemäss §§ 35 ff. VRG Rekurs geführt werden.

### Art. 13 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## ANHANG

### Liste der geschützten Naturobjekte

Beschrieb siehe Inventar Naturobjekte (Team Landschaftsarchitekten) vom Oktober 1997

#### H = Hecken und Feldgehölze

Rot: Änderungen (Streichungen / Unterschutzstellungen neu)

Objekt	Beschreibung	Parz. Nr.	Bemerkung
H1	Ritzisbuhwil, Bachwiesen	643	An AV angepasst
H2	Schlichti (südl. Ritzisbuhwil) 2 Heckenreihen	659	Hecke an AV angepasst
H3	Schule Schönholzerswilen	283, 736, 1127	ohne westlichen Teil (288, 1130), ist Wald im Rechtssinn
H4	Häsler, Horen, Schönholzerswilen	243	
<del>H6</del>	<del>Toos, Hüseren (Höchi)</del>	<del>2018</del>	ist Wald im Rechtssinn
H7	Hagenwil, Wartenwil (Grosswis)	1099	
H8.1	Hagenwil (östlich) Bettenholz	72, 74	Hecke vorhanden, teilweise Wald im Rechtssinn
H8.2	Hagenwil (östlich) Bettenholz	269	
H9	Waldi, Hecken und lose Baumgruppen	2101, 2103	An AV angepasst (ohne 2252)
H10	Metzgersbuhwil	482	Hecke entlang Gemeindestrasse Parz. 480 aus Schutzplan entlassen
H11	Habisrüti	2137	An AV angepasst
H13	Lisiäcker (süd-westlich Hagenwil)	5, 16	westliche 2 Teile gelöscht, ist Wald im Rechtssinn östliche 2 Teile an AV angepasst
H14	Tal 2 Hecken Rüti-Bach - südöstl. Laachen	912, 960	(nicht im Inventar 1997)
H16	Steinacker (sw. Hagenbuch)	1132	An Gewässer angepasst
H17	Metzgersbuhwil - Ritzisbuhwil Bachwis, Wisacker	600, 601, 614, 615	An AV angepasst
H18	Ritzisbuhwil, Bachwiesen	643, 653	Teilweise an AV angepasst (644 nicht betroffen)

Objekt	Beschreibung	Parz. Nr.	Bemerkung
H21	Lisiäcker Hagenwil	32	
H22	Östlich Lütenegg (Grenzbach)	888	
H23	Südlich Widenbach	266	
<b>H24</b>	<b>Schluuche</b>	<b>381</b>	

**M = Borde (Magerwiesen/Trockenstandorte)**

Objekt	Beschreibung	Parz. Nr.	Bemerkung
M1	Bergacker Unterchlingen und Schlichti	470 659	Abgrenzungen gemäss effektiver Lage korrigiert
M2	Waldi, Burgstogg	2101, 2111	
M3 / M3.1	Weiblingen, Foren	1135	
M3.2	Weiblingen, Foren	1163	
M3.3	Hofagger	725	(Westteil)
M3.4	Immenberg	725	(Ostteil)
M4	Haslen	732	Böschungen im südlichen Bereich zwischenzeitlich ausgeebnet; noch vorhandene Böschung im Norden wird im Schutzplan belassen
M5	Widenhueb	266	
M8	Tal (südöstl. Laachen) Senke mit Borden	(911), 912, (913)	(nicht im Inventar 1997 aufgeführt)
M9	Bruederloch / Schrenen Rutschgebiet Kieswand über Bachtobel	236	

**G = Geotop**

Objekt	Beschreibung	Parz. Nr. / Koordinate	Typ	Bedeutung	Bemerkung
G1	Tongrube Altegg, Mettlen, Schönholzerswilen	139 / 2'726'351 / 1'265'175	Stratigrafie, Gesteinsbe- schreibung	Nationale Be- deutung	Objekt Nr. 92 gemäss Anhang A7 KRP

**Liste der geschützten Kulturobjekte****Gebäude: Unterschutzstellungen**

Rot: Änderungen (Streichungen / **Unterschutzstellungen neu [bisher Kat. B]**) / Nichtunterschutzstellung nicht genehmigt

Schwarz: keine Änderung (bisher Kat. A)

Gebiet	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse	Nr.	Nutzung	Bemerkung
Schönholzerswilen	56/1-0001	316	Mettlenstrasse	12.1	Evangelische Kirche	
Schönholzerswilen	56/1-0002	316	Mettlenstrasse	12	Pfarrhaus	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0004</b>	<b>320</b>	<b>Mettlenstrasse</b>	<b>10</b>	<b>Wohnhaus Scheune</b>	
Schönholzerswilen	56/1-0017	331	Kirchgasse	2.1	Katholische Kirche	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0019</b>	<b>329</b>	<b>Kirchgasse</b>	<b>7</b>	<b>Wohnhaus Remise</b>	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0027</b>	<b>336</b>	<b>Ochsengasse</b>	<b>1</b>	<b>Nur Wohnhaus (ohne Scheune Stall und Anbau- ten)</b>	Abstufung Scheune Stall und An- bauten auf «bemerkenwert»

Gebiet	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse	Nr.	Nutzung	Bemerkung
Schönholzerswilen	56/1-0031	310	Lindenstrasse	1	Wohnhaus	
Schönholzerswilen	56/1-0033	335	Mettlenstrasse	5.1	Waschhaus Garage	
Schönholzerswilen	56/1-0034	304	Feldstrasse	2	Wohnhaus	
Schönholzerswilen	56/1-0041	345	Hagenwilerstrasse	5	Wohnhaus Remise Garagen	
Schönholzerswilen	56/1-0043	313	Mettlenstrasse	1	Wohnhaus	
Schönholzerswilen	56/1-0046	283	Hagenwilerstrasse	1	Wohnhaus Restaurant "zum Schweizerhaus"	
Schönholzerswilen	56/1-0056	355	Oberdorfstrasse	1	nur Wohnhaus (ohne Scheune Stall)	
Schönholzerswilen	56/1-0060	742	Oberdorfstrasse	6	Schulhaus alt	
Schönholzerswilen	56/1-0063	752	Felsenhof	63z	Wohnhaus	
Schönholzerswilen	56/1-0067	747	Oberdorfstrasse	9	Wohnhaus Scheune Lager	Nichtunterschutzstellung nicht genehmigt
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0074</b>	<b>762</b>	<b>Käsereistrasse</b>	<b>1</b>	<b>Wohnhaus Schopf</b>	
Schönholzerswilen	56/1-0095	611	Neuhaus	95	Wohnhaus Scheune Stall	
Schönholzerswilen	56/1-0099	594	Ritzisbuhwil	1	Wohnhaus Scheune	
Schönholzerswilen	56/1-0127	699	Weiblingen	3	Wohnhaus Scheune	

Gebiet	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse	Nr.	Nutzung	Bemerkung
Schönholzerswilen	56/1-0129	701	Weiblingen	5	Wohnhaus	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0131</b>	<b>702</b>	<b>Weiblingen</b>	<b>7</b>	<b>Wohnhaus Scheune Stall</b>	> westlicher Hausteil unter Schutz gestellt
Schönholzerswilen	56/1-0134	721	Weiblingen	12.1	Schopf (Wohnhaus / Bohlenständerbau nicht zutreffend)	Nichtunterschutzstellung nicht genehmigt
Schönholzerswilen	56/1-0165	776	Laachen	9	Käserei Wohnhaus	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0198</b>	<b>863</b>	<b>Leutenegg</b>	<b>7</b>	<b>Wohnhaus Scheune Stall</b>	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0205</b>	<b>844</b>	<b>Leutenegg</b>	<b>22</b>	<b>Wohnhaus Remise</b>	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0215</b>	<b>12</b>	<b>Hagenwil am Nollen</b>	<b>11</b>	<b>Wohnhaus Scheune</b>	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0225</b>	<b>14</b>	<b>Hagenwil am Nollen, Toos</b>	<b>13</b>	<b>Wohnhaus Remise</b>	
<b>Schönholzerswilen</b>	<b>56/1-0233</b>	<b>99</b>	<b>Wartenwil</b>	<b>1</b>	<b>Schulhaus Wohnung</b>	
Toos	56/2-0033	2018	Toos	19	Wohnhaus	
Toos	56/2-0037	2060	Häusern	2	Wohnhaus Scheune	

**Gebäude: Nichtunterschutzstellungen**

Gebiet	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse	Nr.	Nutzung	Bemerkung
Schönholzerswilen	56/1-0067	747	Oberdorfstrasse	9	Wohnhaus Scheune Lager	Nichtunterschutzstellung nicht genehmigt
Schönholzerswilen	56/1-0134	721	Weiblingen	12.1	Schopf (Wohnhaus / Bohlenständerbau nicht zutreffend)	Nichtunterschutzstellung nicht genehmigt
Schönholzerswilen	56/1-0156	936	Laachen	3	Wohnhaus Scheune	
Schönholzerswilen	56/1-0159	928	Laachen	10	Wohnhaus Waschküche	

**A = Archäologische Objekte**

Objekt	Bezeichnung / Flurname	Parz. Nr.	Art	Bedeutung	Hinweis	Bemerkung
A1	Burgstogg (Waldi)	2111	Siedlung (Höhensiedlung); Burgstelle	national		<i>Zusätzlich Zone für archäologische Funde</i>
A2	Bruederloch	236	Werkplatz (Höhle)	regional	gemäss Planungsauftrag 1.10 B KRP	Eher Kulturobjekt als Naturobjekt, da von Menschen geschaffen
A3	Immenberg (Wunnenberg)	725	Burgstelle (Ruine)	regional		<i>Zusätzlich Zone für archäologische Funde</i>
A4	Ifängli	108, 2044, 2046	Burgstelle	regional		<i>Zusätzlich Zone für archäologische Funde</i>